

DLV-Fonds für individuelle Rechtshilfe: Reglement

Vorbemerkung: Der DLV-Fonds für individuelle Rechtshilfe unterstützt die aktiven Einzelmitglieder der Mitgliederverbände und die direkten, aktiven DLV-Einzelmitglieder bei rechtlichen Problemen. Der DLV-Rechtshilfefonds gibt jedoch dem einzelnen Mitglied keinen klagbaren Anspruch auf Unterstützung. Es liegt in jedem Fall im Ermessen der Leitung des DLV, ob Unterstützungsbeträge in einem betreffenden Fall gewährt werden oder nicht.

1. Herkunft der Mittel

Pro Mitgliederbeitrag (vollzählend) werden CHF 5.00/Jahr dem Rechtshilfefonds des DLV gut geschrieben.

2. Verwendung der Mittel

2.1 Generell dürfen die Mittel nur für rechtliche Anliegen von DLV-Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung eingesetzt werden.

Unter rechtliche Anliegen im Zusammenhang mit der Berufsausübung fallen insbesondere:

- Streitigkeiten aus privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen bei unselbständig Erwerbstätigen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber
- Streitigkeiten von Praxisinhaberinnen mit Angestellten (private Arbeitsverhältnisse)
- Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zw. Logopädin/Logopäde und Patientin/Patient (inkl. Honorarstreitigkeiten)
- Streitigkeiten mit Kostenträgern
- Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur

Ausgeschlossen sind:

- Streitigkeiten mit dem DLV oder einem anderen, dem DLV angeschlossenen kantonalen Berufsverband
- Vorsätzlich herbeigeführte Rechtshilfefälle und vorsätzliche Begehung einer Straftat

2.2 Die Mittel des Fonds werden insbesondere eingesetzt für:

- juristische Kurzberatungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung
- mediative Klärungsgespräche
- Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Berufsausübung
- Verhandlungsberatung und Verhandlungsmandate im Zusammenhang mit der Berufsausübung

3. Ausgabenkompetenz

3.1 Über Unterstützungsbeiträge aus dem Fonds für eine Kurzberatung bis CHF 2'000.- entscheiden die DLV-Präsidentin und Geschäftsleiterin gemeinsam.

3.2 Über Unterstützungsbeiträge aus dem Fonds bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- entscheiden die DLV-Präsidentin **und** der Vorsitzende / die Vorsitzende der Finanzkommission gemeinsam. Der Vorstand bzw. die Finanzkommission sind über den Entscheid zu informieren.

3.2 Für Unterstützungsbeiträge, die den Betrag von CHF 5'000.- übersteigen, bedarf es des Entscheides des DLV-Vorstandes und der Finanzkommission.

4. Höhe u. Verwendung der Unterstützungsbeiträge

Der maximale Unterstützungsbeitrag durch den Rechtshilfefonds für ein Einzelmitglied oder zwei gleichzeitig Betroffene beträgt CHF 20'000.-, für eine Gruppe von 3 und mehr Personen CHF 25'000.-.

Eine Verschuldung des Fonds ist nur bis maximal der Einlage/Rückstellung von zwei Vereinsjahren möglich (= ca. CHF 20'000.-) und nur, wenn das Vereinsvermögen / die Liquidität des DLV dies zulässt.

Die Unterstützungsbeiträge sind zwingend und ausschliesslich für Aufwendungen, die unmittelbar mit rechtlichen Anliegen zusammenhängen zu verwenden (Rechtsvertretungskosten, Gerichtskosten (inkl. gerichtliche Expertisen, Prozesskosten der Gegenpartei)). Das Mitglied muss hierüber nach Aufforderung durch den Vorstand oder Geschäftsleiterin des DLV jederzeit Rechenschaft ablegen können.

5. Verfahren

Allgemeines:

Anspruch auf einen Antrag um Unterstützungsbeiträge zu stellen haben DLV-Mitglieder, welche schon mindestens drei Jahre und ununterbrochen Aktivmitglieder im Berufsverband sind. Kein Gesuch gestellt werden darf, wenn man innerhalb der letzten 5 Jahre (gerechnet ab der letzten Auszahlung) bereits einmal Unterstützungsbeiträge bezogen hat.

Grundsätzlich gehen die Leistungen privater Rechtsschutzversicherungen oder staatliche Leistungen für unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung etc. denjenigen des DLV-Rechtshilfefonds vor. Diese Möglichkeiten müssen daher immer abgeklärt, bzw. ausgeschöpft werden, falls damit nicht ein unverhältnismässiger Aufwand verbunden wird.

Ein Abschluss einer Rechtsschutzversicherung wird an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen.

Wer aus dem DLV austritt, verliert auch bei laufenden Verfahren und dgl. die Möglichkeit, allenfalls weiterhin aus dem Fonds unterstützt zu werden.

Sind mehrere Mitglieder von derselben Problematik in gleicher Weise betroffen (z.B. innerhalb eines Teams, einer Institution), müssen sie gemeinsam einen Antrag einreichen.

Die Modalitäten des Antrags:

- 5.1 Das DLV-Mitglied nimmt als erstes per Mail oder telefonisch mit der Geschäftsstelle Kontakt auf, um grundsätzlich zu klären, ob der individuelle Rechtshilfefonds für die entsprechende Problematik überhaupt in Frage kommt/zuständig ist.

Die Geschäftsleiterin macht eine erste Einschätzung/Beratung und empfiehlt einen Antrag einzureichen oder auf einen solchen zu verzichten. Sie kann dafür auch bei einer juristischen Fachperson Rat einholen (Bezahlung dieser aus dem Fonds). Das DLV-Mitglied entscheidet danach über Antragstellung oder Verzicht.

ACHTUNG: Die erste Einschätzung/Beratung bezüglich eines Gesuchs/Problems kann innerhalb von 10 Tagen erwartet werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird etwas dringlicher behandelt.

- 5.2 Ein Antrag ist möglichst frühzeitig, d.h. bevor Kosten anfallen, schriftlich einzureichen. Für anwaltliche Bemühungen, die bereits vor dem Gesuch um Unterstützungsbeiträge veranlasst wurden, werden nur in begründeten Ausnahmefällen Unterstützungsbeiträge gesprochen.

- 5.3 Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:

1. Ausgangslage/Problematik
2. Begründung
3. Vorgeschlagenes Vorgehen inkl. Zeitplan/Terminierungen
4. Budget / Voraussichtliche Kosten
5. Sofern schon möglich: Name der Anwältin, des Anwalts, der sich der Sache annehmen soll sowie mutmasslicher Stundenansatz
6. Eine persönliche Erklärung, dass keine Rechtsschutzversicherung für die Streitigkeit Leistungen erbringt

- 5.4 Die Mitteilung des Entscheides erfolgt mit einer kurzen Begründung innerhalb von 5 Wochen. Sind (Beschwerde-)Fristen einzuhalten, bemüht sich das DLV-Entscheidgremium schneller zu entscheiden.

- 5.5 Der Entscheid des zuständigen Gremiums ist abschliessend und kann nicht angefochten werden. Das zuständige Gremium entscheidet frei, ein rechtlich klagbarer Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Der Unterstützungsbeitrag ist auf den gesprochenen Betrag begrenzt. Sofern eine Erweiterung der Unterstützungsbeiträge in Betracht zu ziehen ist (Weiterzug, Expertise etc.), ist frühzeitig ein weiterer Antrag auf Erweiterung der Unterstützungsbeiträge zu stellen.

6. Finanzielle Obergrenze

Das Fondsvermögen soll CHF 150'000.00 nicht übersteigen. Allfällige Überschüsse werden in die ordentliche Vereinsrechnung überführt.

7. Kostenbeteiligung / Abtretung von Entschädigungen

Kosten bis CHF 2`000.- trägt der DLV allein. Darüber hinausgehende Kosten trägt der DLV in der Regel zu max. 80 %. Der Rest ist im Sinne eines Selbstbehalts vom Mitglied zu tragen. Die Obergrenze gemäss Ziffer 4 gilt in jedem Fall.

Dem DLV-Mitglied zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen müssen dem DLV im Umfang von 80 % abgetreten werden. Wird in einem mit Zustimmung des DLV-Mitglieds zustande gekommenen Vergleich die Gegenpartei zur Leistung eines Pauschalbetrags verpflichtet, so ist der DLV berechtigt, einen angemessenen Teil davon als Prozessentschädigung in Anspruch zu nehmen.

8. Verhältnis zur Anwältin / zum Anwalt

Das DLV-Mitglied ist verpflichtet, den/die beauftragte Anwältin/Anwalt gegenüber dem DLV vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden.

Das DLV-Mitglied, das Unterstützungsbeiträge zugesprochen erhält, verpflichtet sich, dem Anwalt oder der Anwältin das „Merkblatt für Anwältinnen und Anwälte“ auszuhändigen.

Das unterstützte DLV-Mitglied verpflichtet sich, von den Rechtsschriften und gerichtlichen und behördlichen Entscheiden dem DLV jeweils ein Exemplar unaufgefordert zuzustellen.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 26. Mai 2018 und vom DLV-Vorstand ergänzt am 14.12.2020.



Bérénice Wisard, Präsidentin



Edith Lüscher, Geschäftsleiterin